



## Statuten Ski-Club Hofstetten

### I. Name und Sitz:

- Art. 1 Unter dem Namen Ski-Club Hofstetten mit Sitz in Hofstetten, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Berner Oberländischen Ski-Verband (BOSV) an. Der Ski-Club Hofstetten ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und dem BOSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

### I. Wesen und Zweck:

- Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

- Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder die sich in der Erteilung vom Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, SI, kant. Patent, J+S).
- e) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- f) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- g) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträgen, Filmabende)
- h) Zur Verfügung stellen der Skihütte (gem. dem Hüttenreglement SCH)
- i) Herausgabe eines Club-Mitteilungsblattes
- j) Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen der Region und von Swiss-Ski

### II. Mitgliedschaft

#### 1. Beginn und Arten:

- Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehepaarmitgliedern

- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

- Art. 5 a) Aktivmitgliedern  
Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben (Änderungen vorbehalten → gemäss Alterskategorien vom FIS), aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Berner Oberländischen Skiverbandes (BOSV) und wird diesen dadurch beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen den Swiss-Ski-Beitrag (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten 1. Club. Haben sie einen anderen Club als 1. Club bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Hofstetten bei Swiss-Ski als 2. Club-Mitglied registriert.  
Der Swiss-Ski unterscheidet:
- 1. Club-Mitglieder: Club- und Swiss-Ski-Beitrag inkl. oder exkl. Snowactive
  - 2. Club-Mitglieder: Club-Beitrag ohne Swiss-Ski-Beitrag. Diese Mitglieder zahlen ihren Mitgliederbeitrag an Swiss-Ski über ihren 1. Club
- Art. 6 Aktivmitglieder bis 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet (Änderungen vorbehalten → gemäss Alterskategorien vom FIS). Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum Swiss-Ski-Veteran ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das Swiss-Ski-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.
- Art. 7 b) Ehepaarmitglieder  
Ehepaarmitglieder haben den Vorteil, dass die Ehepartnerin nur die Hälfte des Clubbeitrages zu entrichten hat. Die Ehepaarmitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- Art. 8 c) Ehrenmitglieder  
Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.
- Art. 9 d) Freimitglieder  
Jedes Aktivmitglied, das dem Swiss-Ski während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, dem Swiss-Ski gemeldet und durch diesen zum Swiss-Ski-Freimitglied

ernannt werden. Es erhält das Swiss-Ski-Abzeichen mit Goldrand vom Swiss-Ski.

Jedes Aktivmitglied, das dem Ski-Club Hofstetten während 35 Jahren angehört hat, wird von der Clubversammlung zum SCH-Freimitglied ernannt.

- Art. 10 e) Mitglieder der Jugendorganisation (JO)  
Der Jugendorganisation (JO), können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören (Änderungen vorbehalten → gemäss Alterskategorien vom FIS). Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem Swiss-Ski keinen Beitrag, jedoch dem Ski-Club Hofstetten. Die Anmeldung muss schriftlich von den Eltern unterschrieben an den JO-Leiter gemacht werden und wird jährlich erneuert.

## 2. Ende der Mitgliedschaft

- Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich eingereicht werden, ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr erneut.  
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthafter Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

## IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

- Art. 12 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art. 13 Die Jahresbeiträge für Aktiv, Ehepaar und JO-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben. Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den Swiss-Ski, sofern sie das Snowactive zu beziehen wünschen.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Organe

- Art. 15 Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren
- a) Die Mitgliederversammlung

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und 3 davon vom Vorstand sind.  
Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgetragen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:
- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresberichte (Präsident, Techn. Leiter, Kassier, JO-Leiter usw.)
  - c) Mutation (Eintritte und Austritte)
  - d) Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und Hüttentaxen
  - f) Wahlen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
  - h) Tätigkeitsprogramm
- Art. 20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.  
Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann.  
Beschlussfassung ist an solchen Clubversammlungen nicht zulässig.
- b) Der Vorstand
- Art. 21 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.  
Er besteht aus:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) Beisitzer

- f) Touren-Leiter
- g) Rennchef
- h) Hüttenchef
- i) JO-Leiter

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren oder zusammenlegen.

- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.  
Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Präsident, Sekretär, Beisitzer und Tourenchef kommen in den geraden, alle übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren zur Wahl.
- Art. 23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.  
Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 24 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
- Art. 25 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- Art. 26 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs inkl. des Mutationswesens. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
- c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.  
Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.  
Wiederwahl von Rechnungsrevisoren ist zulässig.

VI. Auflösung des Ski-Clubs Hofstetten

Art. 28 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung erklären.

Art. 29 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zu treuhänderische Verwaltung bei der Gemeinde Hofstetten zu hinterlegen und durch diesen einem allfälligen später sich bildenden Ski-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

#### VII. Statutenänderung

Art. 30 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 31 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski-Clubs Hofstetten am 15. Mai 1981 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den Swiss-Ski in Kraft.

Hofstetten, 20. Februar 2015

Ski-Club Hofstetten

Die Präsidentin:  
Priska Zwahlen

Die Vizepräsidentin:  
Heidi Jaggi-Huber



Bern,

Schweizerischer Ski-Verband